



Förderverein der Carl-Hofer-Schule Karlsruhe e.V.
Adlerstraße 29 | 76133 Karlsruhe

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Carl-Hofer-Schule Karlsruhe“. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister unter Nr. 1117 eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Unterstützung der Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe. Außerdem pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden.

§ 3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
- b) die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen gewerblichen Schule förderlich erscheinen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 7

Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Einzelpersonen, Firmen, Vereine und Körperschaften.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist.

§ 9

Die Einkünfte des Vereins bestehen:

- a) aus den Jahrsbeiträgen der Mitglieder,
- b) aus Spenden,
- c) aus Erträgen des Vereinsvermögens,
- d) aus Einnahmen durch Maßnahmen lt. § 3 b.

Die ordentliche Mitgliederversammlung legt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.

III. Organe des Vereins

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, als dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende soll der Schule nicht angehören. Für den Schriftführer ist ein Stellvertreter zu wählen.

§ 11

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorsitzenden führen die laufenden Geschäfte des Vereins, berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Der Schatzmeister führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand.

Der Schriftführer besorgt die Niederschriften der Sitzungen und Mitgliederversammlungen und unterzeichnet sie zusammen mit dem Vorsitzenden.

§ 12

Der Vorstand steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite.

Er beschließt im Benehmen mit dem Schulleiter über:

- a) die Verwaltung des Vermögens,
- b) die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel,
- c) die Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.

§ 13

Der Schulleiter oder sein Stellvertreter ist zu jeder Sitzung des Vorstandes einzuladen.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einmal im Jahr schriftlich einberufen.

Die Einladung muss mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie muss am schwarzen Brett der Schule ebenfalls zehn Tage lang ausgehängt werden.

§ 15

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet die Organe des Vereins. Sie wählt Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

§ 17

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 18

Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzungen für die in § 1 angeführte Schule zu verwenden hat.

V. Gerichtsstand

§ 19

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Karlsruhe.

VI. Schlussbestimmung

§ 20

Diese Vereinssatzung ist am 1. September 1976 aufgestellt und von der Gründungsversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. November 1994, am 13. November 1996 und am 24. Februar 2011 geändert. Die Änderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karlsruhe, den 09.09.2011